

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Festigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnern ausländischer Nationalität

Das Landratsamt München stellt im Haushalt des Integrationsbeauftragten für den Landkreis München Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Festigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des respektvollen Zusammenlebens und zur Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnern ausländischer Nationalität bereit.

Die Gewährung der Zuschüsse aus diesen Mitteln erfolgt freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Antragstellers. Der Integrationsbeauftragte entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit eine Maßnahme gefördert werden kann:

1. Antrag

- a. Ein schriftlicher Antrag mit Angabe von konkret definierten Zielen, der Zielgruppe, des Bedarfs und des Umfangs der Maßnahme ist an den [Integrationsbeauftragten](#) für den Landkreis München zu richten.
- b. Im Antrag sind der Einsatz von Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter anzugeben, um eine Doppelbezuschussung oder eine Überförderung auszuschließen.
- c. Es können nur Anträge für noch nicht begonnene Maßnahmen gestellt werden.
- d. Der Integrationsbeauftragte kann verlangen, dass ihm Nachweise insbesondere über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Ziffer 4 nachgereicht werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

- a. Gefördert werden können Tätigkeiten und Maßnahmen von
 - im Landkreis München ansässigen oder
 - in den Städten und Gemeinden des Landkreises München aktiven
 - Vereinen, Verbänden, Initiativen und
 - einzelnen Personen,

die den Zusammenhalt, das respektvolle Zusammenleben und die Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnern ausländischer Nationalität fördern und festigen.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Ziele:

- Aufbau eines Netzwerks und Optimierung der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Vereinen, Organisationen, Städten und Gemeinden.
 - Herstellung von Chancengleichheit durch Vermittlung von Hilfen und Unterstützung von Projekten.
 - Mehr höherwertige Bildungsabschlüsse durch Aufklärungsarbeit, mehr Elternbeteiligung.
 - Mehr gesellschaftliche Partizipation, z.B. durch Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, Förderung ehrenamtlichen Engagements.
 - Stärkung der Identität, der Persönlichkeit und der Kompetenzen.
 - Abwehr von Rassismus.
- b. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit, z.B. durch Ankündigung der Maßnahmen in Newslettern, Pressemitteilungen, Einladung der Bevölkerung, Berichterstattung in Dokumentationen, Flyern oder Internetseiten, ist erwünscht.

3. Kriterien für die Höhe der Förderung

Der Zuschuss ist im Jahr auf 6.000,- € pro Antragsteller begrenzt.

Kriterien für die Höhe der Förderung sind:

- Umfang der Maßnahme
- Ermittelter Bedarf
- Plausibilität/Erfolgsaussichten
- Mitgliederzahl
- Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

4. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn...

- a. der Zuwendungsempfänger die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes nicht anerkennt oder begründete Zweifel diesbezüglich bestehen.
- b. es sich um gewinnorientierte Vorhaben handelt.
- c. Zuschüsse bei anderen zuwendungsgebenden Stellen – Europafonds, Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Kommunen, Kirchen, Eingliederungsleistungen nach Sozialgesetzbuch II und III etc. – in Betracht kommen.
- d. der Bedarf für die Zielgruppe nicht vorhanden ist.
- e. abzusehen ist, dass mit der Maßnahme oder mit dem Angebot die Zielgruppe nicht erreicht werden kann.

5. Pflichten des Empfängers

- a. Der Landkreis ist rechtzeitig über den Beginn, über mögliche Abweichungen und geänderte Voraussetzungen der Maßnahme zu benachrichtigen.
- b. Die Zweckverwendung und der Umfang der Veranstaltung ist dem Landkreis, z.B. per Foto, Bericht oder Zeitungsartikel, nachzuweisen.
- c. Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Landratsamt München hinzuweisen.
- d. Bei Verstoß gegen diese Pflichten ist der Landkreis München berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzufordern.

München, den 07.01.2015